

VEREINBARUNG

zur Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung

WÄHREND der Unterrichtszeit

(gem. § 175 Abs. 5 Z 1 ASVG iVm § 13b SchUG)

An den Klassenvorstand der

Klasse:	
Name des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Strasse:	
PLZ, Wohnort:	

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich o. g. Schüler/Schülerin im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§ 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm § 13b SchUG) im

Betrieb:	
in der Zeit (von – bis):	

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes/Lehrberufes:	
----------------------	--

zu ermöglichen (ohne Anspruch auf Entgelt!).

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt. Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden von Betrieb, Erziehungsberechtigtem und Schüler(in) zur Kenntnis genommen.

Der Schüler/Die Schülerin bestätigt weiters durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie vom Betrieb über die für ihn/sie relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Stempel und Unterschrift des Betriebes

Schulstempel / Unterschrift des Klassenvorstandes

RICHTLINIEN

Realbegegnung „Schnupperlehre“

Es gibt 4 verschiedene Varianten der Durchführung:

A. Die klassische „**Berufspraktische Woche**“ (= Schnupperlehre) im Rahmen einer mehrtägigen Schulveranstaltung gem. § 13 SchUG im Ausmaß von maximal 10 Tagen. Sie wird von der Schule organisiert, mindestens 70% aller Schüler einer Klasse müssen zeitgleich daran teilnehmen.

B. Die klassischen „**Berufspraktischen Tage**“ im Rahmen einer schulbezogenen Veranstaltung gem. § 13a SchUG im Ausmaß von maximal 3 Tagen. Sie werden von der Schule organisiert, mindestens 70% aller Schüler einer Klasse müssen zeitgleich daran teilnehmen.

C. Die **Individuelle Berufsorientierung** gemäß § 13b SchUG **während** der Unterrichtszeit. Sie kann vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und berufsbildender Orientierung im Ausmaß von maximal 5 Tagen genehmigt werden. Schule und Schüler führen darüber Buch. Eine Nachlernverpflichtung des versäumten Unterrichtsstoffes ist gegeben.

D. Die **Individuelle Berufsorientierung** gemäß § 175 Abs 5 Z 3 ASVG **außerhalb** der Unterrichtszeit. Sie kann im Ausmaß von maximal 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn vom Erziehungsberechtigten eine Zustimmung sowie eine Bestätigung über die Aufklärung nach § 13b Abs. 3 SchUG vorliegt. Somit ist die berufliche Orientierung auf privater Basis außerhalb der Unterrichtszeit auch von der Schülerunfallversicherung abgedeckt.

Allgemeingültige Bestimmungen für alle o. a. Varianten:

- * Die Anmeldung zu den Varianten A und B erfolgt mit der Erhebung des Berufswunsches durch den Leiter/die Leiterin der Schulveranstaltung, zu C und D schriftlich über die Schulleitung der PTS Hallein (Vordruck in der Direktion erhältlich).
- * Die Absolvierung aller vier Realbegegnungsvarianten ist im Klassenbuch zu vermerken.
- * Die Kontaktherstellung mit einem Betrieb kann auch durch die Erziehungsberechtigten erfolgen, die Betriebsauswahl ist jedoch eine schulische Entscheidung.
- * Es ist darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen kann.
- * Die SchülerInnen sind bei der Inanspruchnahme in allen vier Varianten im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert (§8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG iVm § 175 Abs 5 Z 1 bzw. § 175 Abs 5 Z 3 ASVG). Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- * Nach § 44a SchUG kann die Beaufsichtigung von Schülern an „Nichtlehrer“ übertragen werden. Diese Aufsichtsperson ist in dieser Zeit funktionell als Bundesorgan tätig. Im Falle eines Unfalls des Schülers bei Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kommt hier die Amtshaftung gemäß dem Amtshaftungsgesetz zum Tragen.
- * Durch SchülerInnen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen (§ 1310 ABGB).
- * SchülerInnen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- * Auf die Körperkraft der SchülerInnen ist Rücksicht zu nehmen.
- * SchülerInnen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- * Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Hallein, im September 2024

OLPTS SR Johanna Fink, BEd
Direktorin